

Stand: 29.05.2017

Stellungnahme
zum Kabinettsentwurf einer
KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV)
vom 17.05.2017

von

Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Fachverband Holzenergie (FVH)

BBE

BUNDESVERBAND
Bioenergie e.V.



Fachverband
BIOGAS

FVH

FACHVERBAND
Holzenergie
im BBE

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Das Wichtigste in Kürze	1
2. Vorbemerkung	2
3. Beitrag der Bioenergie zu innovativen KWK-Systemen	3
3.1. Bioenergie als Back-Up: Erneuerbarer Spitzenlastzeuger im Wärmenetz.....	3
3.2. Bioenergie als Back-Up: Erneuerbare Brennstoffe in der KWK-Anlage.....	3
3.3. Wärmenetze zum Transport von ohnehin vorhandener Abwärme aus EEG-Bioenergieanlagen nutzen.....	3
4. Biogene Brennstoffe in innovativen KWK-Systemen zulassen.....	5
4.1. Verordnungsentwurf schließt Erneuerbare Brennstoffe aus	5
4.2. Vorschlag: Die Anforderung an einzelne Wärmeerzeuger wird auf einen Teil des Mindestanteils Erneuerbarer Wärme beschränkt	5
4.3. Umsetzung im Verordnungsentwurf	6
5. Kontakt.....	8

1. Das Wichtigste in Kürze

- Die Bioenergie kann in vielen Hinsichten einen wirtschaftlich und technisch sinnvollen Beitrag zu innovativen KWK-Systemen leisten, z.B. als Spitzenlastzeuger für Zeiten mit niedrigem Solarertrag oder außergewöhnlich niedrigen Temperaturen oder zur Deckung des verbleibenden Mindestanteils Erneuerbarer Wärme, wenn Solaranlagen oder Wärmepumpen aufgrund ungünstiger Witterungen nicht den gesamten Mindestanteil decken können. Außerdem könnten Synergieeffekte zwischen der Förderung innovativer KWK-Systeme im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Vergütung der biogenen KWK-Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erzeugt werden, wenn zum Beispiel Akteure angereizt werden, Wärmenetze zu errichten, um die Wärme aus bestehenden EEG-Bioenergieanlagen abzunehmen. Die Förderung innovativer KWK-Systeme sollte deshalb entsprechende KWK-Konzepte ermöglichen.
- Aufgrund der Anforderung an Wärmeerzeuger, eine bestimmte Jahresarbeitszahl zu erreichen, kann Wärme aus der Verbrennung Erneuerbarer Brennstoffe jedoch nicht auf den Mindestanteil Erneuerbarer Wärme angerechnet werden. In diesem Sinne werden Erneuerbare Brennstoffe und fossile Brennstoffe gleichgestellt.
- Um echte Innovationen anzureizen, sollten Projektierer einen möglichst großen wirtschaftlichen und technischen Gestaltungsspielraum bei der Konzeption ihrer KWK-Systeme erhalten. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die Möglichkeit zuzulassen, zumindest in einem gewissen Umfang auch Wärme aus Erneuerbaren Brennstoffen auf den Mindestanteil anzurechnen. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der keine Diskriminierung einzelner Erneuerbarer Technologien vorsah.
- Dies könnte durch eine Flexibilisierung der Förderbedingungen erreicht werden. Es sollte festgelegt werden, dass zumindest ein gewisser Teil des Mindestanteils Erneuerbarer Wärme aus Anlagen gedeckt werden kann, die nicht die geforderte Jahresarbeitszahl erreichen.
- Auch Förderbedingungen, die auf diese Weise flexibilisiert werden, würden sicherstellen, dass die geförderten KWK-Systeme hohe Anteile an Wärme aus Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen einsetzen.

2. Vorbemerkung

In der vorliegenden Stellungnahme nehmen die Bioenergie-Verbände und der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) eine Bewertung der KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) vor, die auf die für die Bioenergie spezifischen Aspekte der Verordnung fokussiert, und unterbreiten entsprechende Änderungsvorschläge. Für eine umfassende Auseinandersetzung und entsprechende Änderungsvorschläge wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen.

3. Beitrag der Bioenergie zu innovativen KWK-Systemen

Der Zweck der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist laut Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016), „besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln“ (§ 2 Nr. 9a KWKG 2016) zu fördern. Nach Ansicht der Verbände kann die Bioenergie in vielen Hinsichten einen Beitrag zu solch innovativen KWK-Systemen leisten. Darüber hinaus können Synergieeffekte zwischen der Förderung innovativer KWK-Systeme im KWKG und der Vergütung der biogenen KWK-Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erzeugt werden. Die Förderung innovativer KWK-Systeme sollte entsprechende KWK-Konzepte ermöglichen.

3.1. Bioenergie als Back-Up: Erneuerbarer Spitzenlasthersteller im Wärmenetz

Wärmenetze, die mehrere dezentrale Erzeuger, insbesondere auf Basis Erneuerbarer Energien, miteinander verbinden, sind in anderen Ländern bereits verbreitet. Prominent in der aktuellen Diskussion ist oft das Beispiel Dänemark. Auch in Deutschland werden bereits einige dieser Konzepte praktiziert. Es ist bezeichnend, dass die Bioenergie in praktisch allen Fällen eine tragende Rolle spielt. So bietet es sich einfach an, vor Ort ohnehin vorhandene Biomasse energetisch zu nutzen und die dabei entstehende Abwärme an lokale Verbraucher weiterzuleiten. Dabei kann die Bioenergie als speicherbare Energieform eine perfekte Ergänzung zum Beispiel zu Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen darstellen. In diesem Zusammenhang stellen diese Technologien, ggf. in Kombination mit einem Wärmespeicher, „Grundlasthersteller“ dar, die den Großteil des Verbrauchs abdecken. Bei außergewöhnlich geringem Solarertrag und/oder sehr niedrigen Temperaturen könnten Biomassekessel oder biogener KWK zum Einsatz kommen, die den Wärmebedarf decken, der in diesen Situationen nicht durch die Solaranlage bzw. die Wärmepumpe gedeckt werden kann. Solche Kombinationen stellen eine sinnvolle Option für eine zukünftige Erneuerbare Wärmeversorgung dar, sowohl in ländlichen wie in urbanen Räumen, und sollten durch das spezifische Fördersegment im KWKG adressiert werden.

3.2. Bioenergie als Back-Up: Erneuerbare Brennstoffe in der KWK-Anlage

Eine weitere sinnvolle Nutzung von Bioenergie im Rahmen eines innovativen KWK-Systems kann in bestimmten Konstellationen die Beimischung von Biomethan in der KWK-Anlage sein. Zwar ist die Wärme aus großen Solarthermieanlagen und Großwärmepumpen im Normalfall deutlich günstiger als die Wärme aus der Verbrennung von Biomethan. Doch bei bestimmten Restriktionen für den Bau dieser Anlagen (z.B. Flächenverfügbarkeit oder Genehmigungsrecht) kann es wirtschaftlich interessant sein, zumindest für Jahre mit außergewöhnlich niedrigem Solarertrag und/oder außergewöhnlich niedrigen Temperaturen in der KWK-Anlage anteilig Biomethan einzusetzen, um die letzten Prozentpunkte des Mindestanteils Erneuerbarer Wärme zu decken.

3.3. Wärmenetze zum Transport von ohnehin vorhandener Abwärme aus EEG-Bioenergieanlagen nutzen

Ein großer Teil der energetischen Nutzung von Biomasse entfällt auf Anlagen, die eine EEG-Vergütung erhalten. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen, die das Gas vor Ort verstromen, ist es in einigen Fällen schwierig, die dabei erzeugte Wärme zu einem Verbraucher zu transportieren, falls unmittelbar vor Ort kein hinreichender Bedarf besteht und der Bau eines Wärmenetzes allein durch den Anlagenbetreiber nicht durchgeführt werden kann. Die Förderung von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an Wärme aus Erneuerbaren Energien bietet die Chance, größere Akteure zum Bau von Wärmenetzen

und zur Einbindung der Abwärme aus EEG-Anlagen zu animieren. Dies würde nicht nur den Beitrag der EEG-Anlagen zum Klimaschutz und zur Wärmewende erhöhen. Es würden auch die Möglichkeiten dieser Anlagen verbessert, durch die hochwertige Vermarktung von Abwärme Zusatzerlöse zu erzielen und ihren Vergütungsbedarf für die Zeit nach Auslaufen ihrer EEG-Vergütung zu senken.

4. Biogene Brennstoffe in innovativen KWK-Systemen zulassen

4.1. Verordnungsentwurf schließt Erneuerbare Brennstoffe aus

Wie oben beschrieben bietet die Bioenergie umfassendes Potenzial für die Konzeption innovativer und wirtschaftlich sinnvoller KWK-Konzepte. Es ist deshalb sehr bedauerlich, dass entgegen dem Willen des Gesetzgebers die Rahmenbedingungen der Förderung innovativer KWK-Konzepte in der KWKAusV die Nutzung biogener Brennstoffe de facto ausschließen. Die marginale Änderung gegenüber dem Referentenentwurf vom 19.04.2017 ändert daran praktisch nichts.

Gemäß KWKG soll diese separate Förderung folgende KWK-Systeme adressieren:

„besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln.“ (§ 2 Nr. 9a KWKG 2016)

Es soll sich also um eine technologieneutrale Förderung der Kombination von KWK-Anlagen und Erneuerbarer Wärme handeln. Die KWKAusV engt diese Förderung jedoch ein, indem sie nur solchen KWK-Systemen eine Förderung gewährt, bei denen der vorgeschriebene Mindestanteil an Erneuerbarer Wärme vollständig aus Anlagen gedeckt wird, die *mindestens eine Jahresarbeitszahl von 1,25 erreichen* (§ 19 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 12 lit. a KWKAusV).

Die Vorgabe einer Jahresarbeitszahl von 1,25 hat zur Konsequenz, dass Wärme aus der Verbrennung von Erneuerbaren Brennstoffen nicht auf den Mindestanteil Erneuerbarer Wärme angerechnet werden kann. Die Anforderung kann von keiner Technologie, die Wärme aus Brennstoffen erzeugt (z.B. einem Blockheizkraftwerk oder einem Brennwertkessel), erfüllt werden. Erfüllt werden kann sie ausschließlich von Technologien, die Wärme aus anderen Energieformen (z.B. Solarwärme oder Umweltwärme) nutzen. In diesem Sinne werden Erneuerbare Brennstoffe gleichgestellt mit fossilen Brennstoffen.

Die Verbände erkennen an, dass die Förderung innovativer KWK-Systeme primär die Wärme aus Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen adressieren soll. Vor diesem Hintergrund sollte ein Förderregime so ausgestaltet sein, das vor allem der Einsatz dieser Technologien anreizt. Doch die Verbände sprechen sich vehement gegen den pauschalen und vollständigen Ausschluss von Erneuerbaren Brennstoffen aus. Um echte Innovationen anzureizen, sollten Projektierer einen möglichst großen wirtschaftlichen und technischen Gestaltungsspielraum bei der Konzeption ihrer KWK-Systeme erhalten. Wie oben beschrieben gibt es zahlreiche Möglichkeiten, insbesondere biogene Brennstoffe in innovative und wirtschaftlich sinnvolle KWK-Konzepte einzubinden. Es sollte dem Projektierer überlassen bleiben zu entscheiden, inwiefern der Einsatz Erneuerbarer Brennstoffe als Ergänzung zu beispielsweise Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen in seinem konkreten Konzept sinnvoll ist. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die Möglichkeit zuzulassen, zumindest in einem gewissen Umfang auch Wärme aus Erneuerbaren Brennstoffen auf den Mindestanteil anzurechnen.

4.2. Vorschlag: Die Anforderung an einzelne Wärmeerzeuger wird auf einen Teil des Mindestanteils Erneuerbarer Wärme beschränkt

Nach Ansicht der Verbände sollte zumindest die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Brennstoffen ermöglicht werden, indem die Anforderung an die einzelnen Wärmeerzeuger, eine bestimmte Jahresarbeitszahl aufzuweisen, auf einen Teil des Mindestanteils Erneuerbarer Wärme beschränkt wird, z.B. auf 20 Prozentpunkte. So könnte prinzipiell Wärme aus Erneuerbaren Brennstoffen auf den Mindestanteil

angerechnet werden, maximal aber in einem Umfang von 10 Prozent der Referenzwärmemenge (bei einem Mindestanteil Erneuerbarer Wärme von 30 Prozent).

In Bezug auf ein beispielhaftes KWK-System mit einer Referenzwärmemenge von jährlich 100 Gigawattstunden (GWh) würde dies Folgendes bedeuten: Aufgrund des Mindestanteils von 30 Prozent Erneuerbarer Wärme müssten mindestens 30 GWh aus Erneuerbaren Energie gewonnen werden; die oben beschriebene Änderung der Anforderung an einzelne Wärmeerzeuger würde dann festlegen, dass von diesem Anteil mindestens 20 GWh aus Erneuerbaren Wärmeerzeugern mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erzeugt werden müssen; somit könnte ein Projektierer bei der Konzeption seines KWK-Systems z.B. einplanen, dass in Jahren mit geringem Solarertrag und/oder besonderes niedrigen Temperaturen bis zu 10 GWh Wärme aus Erneuerbaren Brennstoffen angerechnet werden können.

Auch an dieser Stelle muss noch einmal unterstrichen werden, dass eine solche Anforderung ebenfalls sicherstellen würde, dass die geförderten KWK-Systeme hohe Anteile an Wärme aus Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen einsetzen, da weiterhin ein signifikanter Anteil der Referenzwärmemenge aus Erneuerbaren Wärmeerzeugern mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 gedeckt werden müsste und diese Technologien im Normalfall deutlich günstiger sind als die Nutzung Erneuerbarer Brennstoffe. Deshalb ist davon auszugehen, dass jeder Projektierer ohnehin versucht, möglichst viel des Mindestanteils mit diesen Technologien zu decken, um das Gebot niedrig zu halten und die Anforderung an das Gesamtsystem zu erfüllen. Doch hätten Projektierer eben eine deutlich höhere wirtschaftliche und technische Freiheit zur Konzipierung ihres KWK-Systems.

Wie oben beschrieben wäre zumindest eine anteilige Öffnung der Förderung innovativer KWK-Systeme für den Einsatz Erneuerbarer Brennstoffe auch im Sinne des Zweckes, den der Gesetzgeber mit der Einführung des separaten Fördersegments augenscheinlich verfolgen wollte. Der Gesetzgeber zielt mit der im „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ (EEG/KWKG-Änderungsgesetz) eingeführten spezifischen Förderung innovativer KWK-Systeme darauf ab, Innovationen bei der *Kombination* von KWK-Anlagen und Erneuerbaren Wärmeerzeugungstechnologien anzureizen. Der Gesetzgeber zielt nicht auf die Förderung bestimmter Erneuerbarer Wärmeerzeugungstechnologien ab. Folglich sollte die Anforderung an die Nutzung Erneuerbarer Wärme nicht einzelne Erneuerbare Technologien diskriminieren. Die gesetzgeberische Absicht spiegelt sich im Übrigen auch in der oben genannten Definition „innovativer KWK-Systeme“ im KWKG 2016 wieder, die eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Erneuerbaren Technologien ebenfalls nicht kennt.

4.3. Umsetzung im Verordnungsentwurf

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Ausweitung der Ausnahmeregelung für KWK-Systeme, die im Jahr 2021 einen Zuschlag erhalten haben, dar (§ 19 Abs. 5 Nr. 2 KWKAusV). Nach dieser Regelung können KWK-Systeme, die im Jahr 2021 einen Zuschlag erhalten haben, für eine Übergangszeit von 5 Jahren die Wärme aus Biomethan, das in der KWK-Anlage eingesetzt, in Höhe von 5 Prozentpunkten auf den Mindestanteil Erneuerbarer Wärme anrechnen. In Anlehnung an diese Regelung schlagen die Verbände folgende Änderung der Vorgaben in § 19 Abs. 5 vor:

1. Die Anrechenbarkeit der Wärme aus Erneuerbaren Brennstoffen gilt auch für KWK-Systeme, die in 2018 bis 2021 einen Zuschlag erhalten haben (nicht nur bei einem Zuschlag in 2021).
2. Wärme aus Erneuerbaren Brennstoffen kann für die gesamte Förderdauer angerechnet werden (nicht nur für 5 Jahre).

3. Wärme von Erneuerbaren Brennstoffen kann mit bis zu 10 Prozentpunkten auf den Mindestanteil angerechnet werden (nicht nur 5 Prozentpunkten).
4. Die Wärme aus allen Erneuerbaren Brennstoffen im KWK-System ist anrechenbar (nicht nur Biomethan, das in der KWK-Anlage eingesetzt wird).

§ 19 Abs. 5 müsste dementsprechend wie folgt geändert werden:

(5) Der Zuschlagswert verringert sich für das jeweilige Kalenderjahr für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden auf null für jeden Prozentpunkt, um welchen,

1. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin in den Jahren 2017 bis 2020 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 30 Prozent unterschreitet, wobei die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Erneuerbaren Brennstoffen in Höhe von maximal 10 Prozentpunkten angerechnet wird;

2. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin im Jahr 2021 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 35 Prozent unterschreitet, wobei ~~in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems~~ die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von ~~Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems~~ erneuerbaren Brennstoffen in Höhe von maximal ~~5~~10 Prozentpunkten angerechnet wird.

Die Anforderung an die Zulassung von innovativen KWK-Systemen in § 24 Abs. 1 Nr. 2 lit. b ist ebenfalls entsprechend zu ändern.

5. Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: sandra.rostek@biogas.org

Tel.: 030 / 27 58 179 13